

**Beschlüsse der Kirchenbezirkssynode Besigheim zur Ausgestaltung der §§ 4 bis 8 der
Bezirkssatzung vom 26.März 1999 i.d.Fassung vom 16.11.2001 für das Haushaltsjahr 2008**
Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind kursiv gedruckt

1. Frei verfügbare Mittel

Außer den in § 5 der Bezirkssatzung bereits festgelegten Einnahmen erhalten die Kirchengemeinden folgende Beträge als frei verfügbare Mittel:

1.1 0,0 € pro Gemeindeglied aus der einheitlichen Kirchensteuer
(Vorjahr: 0,00 €)

1.2 0 % der Zinseinnahmen.
(unverändert) *Alle Zinseinnahmen aus Rücklagen*
=> für Bauvorhaben, bei denen am 1. Januar d. HHJahres der Arch.auftrag erteilt ist
=> für Orgeln und Glocken, wenn die Rücklage mind. 5.000 € beträgt
=> zur Finanzierung von nicht aus Kirchsteuermitteln finanzierten Personalstellen
(insbes. Jugendarbeit, Gde.diakonat) oder besonderen diakonischen oder missionarischen Projekten, wenn die Rücklage mind. 5.000 € beträgt

1.3 0 % der Mieteinnahmen , soweit diese nicht für den Schuldendienst
(Vorjahr: 0 %) benötigt werden.

2. Pauschalierung des Bedarfs

Für folgende Positionen werden unabhängig vom nachgewiesenen Bedarf Pauschalbeträge bei der Bemessung der Bedarfszuweisungen festgesetzt:

2.1 Die pauschalierten Sachkosten nach Ziff. 4 des Haushaltserlasses für das Rechnungsjahr 2008 einschließlich der Fernmeldekosten die im Haushaltserlaß festgesetzten Pauschalbeträge werden um 0 € /
pro Gemeindeglied unabhängig von der Gemeindegröße angehoben. (Vorjahr: 1,00 €)
Die Erhöhung 2007 war einmalig zur Finanzierung der Kosten für die Kirchenwahlen.

2.2 für die laufende Gebäudeunterhaltung für jedes Gebäude
3,6% des Gebäudeversicherungsanschlages, *davon sind*
(unverändert) 1,5 % des VA für die lfd. Gebäudeunterhaltung (Reparaturen etc.)
2,1 % des VA als Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage
für jedes gemeindeeigene Pfarrhaus mindestens (Vorjahr: 2.300 € insg.)
1.000 € für die laufende Gebäudeunterhaltung (Reparaturen etc.)
1.300 € als Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage
für jedes Staatspfarrhaus sowie jede angemietete
Pfarrwohnung mindestens (Vorjahr: 1.150 € insg.)
500 € für die laufende Gebäudeunterhaltung (Reparaturen etc.)
650 € als Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage
für jede Kindergartengruppe bei kirchengemeindeeigenen
Kindergartengebäuden *als Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage*
ein zusätzlicher Betrag von 800 €. (Vorjahr: 800 €)

2.3 0,75 € pro Gemeindeglied als Mittel für Weltmission (HHSt. 382.7490)
(unverändert) - der ganze Betrag ist durch besondere Opfer und Spenden bzw. freie Mittel aufzubringen-

3. Regelungen für den Bereich der Bewirtschaftungskosten

3.1 Für die Festsetzung der Haushaltsplanansätze bei den Stromkosten sind die Preise massgebend, die den Sammelverträgen der Landeskirche zugrunde liegen (ENBW/NWS bzw. Naturenergie) auch wenn die Kirchengemeinde keinem dieser Sammelverträge beigetreten ist. Höhere Preise bis zu 1 % über dem Sammelvertrag führen zu keiner Kürzung der Bedarfszuweisung.

4. Festsetzung von Einnahmen

4.1 bei der Berechnung der Zinseinnahmen (HHSt. 83.11) nach Ziff.1.2 ist ein Zinssatz von mindestens **3,7 %** (Vorjahr 3,7 %) zu veranschlagen. Die Betriebsmittelrücklage bleibt dabei unberücksichtigt. Anteilige Zinsen für Rücklagen von Krankenpflege(förder)vereinen sind diesen zuzuführen.

=> Die Zinseinnahmen aus Rücklagen für Diakoniestationen, Krankenpflegestationen sowie Nachbarschaftshilfen werden nicht zur Reduzierung des Kirchensteuerbedarfs verwendet, wenn die Kirchengemeinde Trägerin dieser Einrichtungen ist und der Rücklagenbestand 5.000 € übersteigt. Die Zinseinnahmen sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen.

=> Zinseinnahmen aus Sondervermögen entspr. dem KBA-Beschluss vom 07. 03. 2007 (Vermögen von Fördervereinen, von Einrichtungen der Fam.bildungsarbeit sowie aus Vermächtnissen mit Zweckbestimmung für laufende Aufgaben) führen nicht zur Verminderung des Kirchensteuerbedarfs sondern werden dem Sonderhaushalt zugeführt.

Innere Darlehen sind -soweit vom Kirchenbezirksausschuß im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist- mit dem Zinssatz zu verzinsen, den die Geldvermittlungsstelle für ihre Darlehen an die Kirchengemeinden berechnet.

Darlehen, die die Kirchengemeinden Dritten gewähren, müssen mit mindestens 4 % verzinst werden.

Geldanlagen bei Oikocredit werden in der Zinsberechnung nur mit 2 % gerechnet. Dabei werden Geldanlagen unter 2.500 € nicht gesondert in der Zinsberechnung berücksichtigt. Pro Kirchengemeinde werden höchstens 15.000 € bzw. 2,50 € pro Gemeindeglied mit 2 % gerechnet.

4.2 bei den Mieteinnahmen sind -soweit die Voraussetzungen vorliegen- mindestens die Sätze der Wohnungsfürsorgetrichtlinien bzw. Dienstwohnungs-Richtlinien, ansonsten die ortsüblichen Mietsätze zu veranschlagen.

5. Zuweisungsbetrag für Bauinvestitionen (Sonderzuweisungen)

Als Zuweisungsbetrag für Bauinvestitionen sollen ca.

1,00 € pro Gemeindeglied, also insgesamt 50.000 EURO
(Vorjahr:1.00 €) zur Verfügung gestellt werden. Über die Zuweisungen entscheidet der Kirchenbezirksausschuss auf Antrag der Kirchengemeinden.

6. **Kürzung der Bedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden**

Zum Ausgleich der Haushaltspläne werden die für die Kirchengemeinden errechneten Bedarfszuweisungen um **0,00 €** (Vorjahr 0,00 €) pro Gemeindeglied gekürzt. Der Betrag ist aus freien Mitteln zu finanzieren.

7. **Rücklagenentnahmen**

7.1 Der Kirchenbezirksausschuß entscheidet bei der Genehmigung der Haushaltspläne über Rücklagenentnahmen nach § 7 Abs. 2 der Bezirkssatzung.

Dazu wird für 2008 festgelegt:

Reichen die dem Bezirk für das Jahr 2008 zugewiesenen Kirchensteuermittel nicht zur Deckung des vom Kirchenbezirksausschuß für alle Kirchengemeinden festgestellten Bedarfs für 2008 aus, kann der KBA die Bedarfszuweisungen für die Kirchengemeinden kürzen und bei den Kirchengemeinden zulassen, daß die zusätzlich gekürzten Beträge aus den Personal- und Energiekostenrücklagen der Kirchengemeinden entnommen werden.

Dabei soll für alle Kirchengemeinden ein gleicher Prozentsatz des Rücklagenbestandes auf 31.12.2005 angeordnet werden. Rücklagenbestände unter 2.500 € bleiben dabei unberücksichtigt.

7.2 Die nicht verteilten Kirchensteuerbedarfszuweisungen werden nach Abzug des Zuweisungsbetrages für Bauinvestitionen (Sonderzuweisungen) der **Bau- u. Verfügungsrücklage** für die Kirchengemeinden beim Kirchenbezirk zugewiesen. Reicht die Zuweisungssumme nicht aus, um die Haushaltspläne der Kirchengemeinde auszugleichen, kann der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in Abweichung von Ziff. 7.1 auch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, die beim Kirchenbezirk für die Kirchengemeinden geführt wird, bis zur Höhe von 25.000 € fest legen.

8. **Wiederbesetzung von Stellen**

Die Wiederbesetzung aller Stellen der Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung des Kirchenbezirksausschusses, soweit die Besetzung nicht durch einen Grundsatzbeschluss vorab genehmigt ist.

Die Wiederbesetzungssperre wurde durch den Kirchenbezirksausschuß aufgehoben. Sollte eine Wiedereinführung notwendig werden, kann der Kirchenbezirksausschuß sie für die Aufgabenbereiche, für die sie bis zur ihrer Aussetzung gegolten hat, wieder einführen.

Als Beschlußempfehlung an die Kirchenbezirkssynode vom KBA Besigheim am 15. Oktober 2007 beschlossen.

(Dekan)